

Änderung der Funktionsgebührenrichtlinie

Es ergeht der Antrag, der Kammervorstand möge folgende Änderung der Funktionsgebührenrichtlinie der Österreichischen Apothekerkammer beschließen:

1. In Art II Z 8 lit. f wird die Wortfolge „des Leiters der Informations- und Fortbildungsabteilung“ geändert in „des Leiters der Fort- und Weiterbildungsabteilung“.

2. In Art II Z 8 lit. f wird am Ende des Absatzes folgender Satz angefügt:

„Den Mitgliedern der Akkreditierungskommission unter Ausnahme des Leiters der Fort- und Weiterbildungsabteilung und dessen Stellvertreters gebührt für die abgeschlossene Berichterstattung im Zuge der Bewertung eines Antrages auf Akkreditierung oder Approbation nach Zuweisung durch die Fort- und Weiterbildungsabteilung ein Honorar in der Höhe von EUR 150,00 pro Bericht.“

3. Dem Art VI Z 9 wird folgende Z 10 angefügt:

„Die Änderungen des Art II Z 8 lit f. in der Fassung des Beschlusses vom 5. Juni 2023 treten mit 1. Juli 2024 in Kraft.“